



# Newsletter

## Frühjahr 2022

Informationen  
zusammengestellt von  
SK & Partner, Paris

### 1. Neuigkeiten aus allen EE-Branchen

- 1.1 ▪ Marktprämienverträge und negative Marktprämie 1
- 1.2 ▪ Übersicht über die erneuerbaren Energiequellen in Frankreich zum 31. Dezember 2021 4

### 2. Neuigkeiten aus der Solarbranche

- 2.1 ▪ Herabsetzung der Tarife für PV-Stromkaufverträge „S06“ und „S10“ 5
- 2.2 ▪ Erlass vom 6. Oktober 2021 für PV-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 500 kWp, die auf Gebäuden, Lagerhallen oder Carports installiert sind 7

### 3. Neuigkeiten aus der Windkraftbranche

- 3.1 ▪ Revision und Aktualisierung des „AMPG“ Ministerialerlasses für Windkraftanlagen vom 26. August 2011 8
- 3.2 ▪ Ausschreibungen für Onshore-Windkraftanlagen 11
- 3.3 ▪ Abschaffung des Open Window Tariferlasses „CR17“ zum 31. Dezember 2023 11

### 4. Neuigkeiten aus dem Zivilrecht

- 4.1 ▪ Sicherungsabtretung von Forderungen nach allgemein zivilrechtlichen Regelungen 13
- 4.2 ▪ „Gage d'espèces“ (cash collateral) 15
- 4.3 ▪ Besitzloses Pfandrecht und Verpfändung von EE-Anlagen 16

Anhang 18

## 1. Neuigkeiten aus allen EE-Branchen

### 1.1. Marktprämienverträge und negative Marktprämie

Aufgrund des Marktprämienvertrags erhält der Betreiber von EDF die „Marktprämie“, d.h. den Differenzbetrag zwischen dem Referenztarif, der im Marktprämienvertrags festgelegt ist („T“), und dem Marktpreis („M0“).

Seit dem letzten Quartal 2021 liegt der Marktpreis für alle Marktprämienverträge unabhängig von der Technologie (Windkraft, PV...) jedoch über dem jeweils geltenden Referenztarif.

Hieraus ergibt sich eine negative Marktprämie. Nach den Bestimmungen des Marktprämienvertrags bedeutet dies, dass der Betreiber den Betrag der negativen Marktprämie grundsätzlich an EDF erstatten muss.

Diese bisher noch nie dagewesene Situation wirft eine ganze Reihe von Fragen auf; hinzuweisen ist insbesondere auf folgendes:

Für viele bereits in Kraft getretenen Marktprämienverträge und insbesondere die, die in Anwendung der „Open Window“ – Tariferlasse CR16<sup>1</sup> und CR17<sup>2</sup> für Onshore-Windkraftanlagen abgeschlossen worden sind, war die Rückzahlungsverpflichtung aufgrund dieser negativen Marktprämie der Höhe nach begrenzt, und zwar auf den Betrag der von EDF an den Betreiber bislang insgesamt gezahlten (d.h. „positiven“) Marktprämien. Eine Liste der Marktprämienverträge, deren Allgemeinen Bedingungen die Begrenzung der Rückzahlungsverpflichtung des Betreibers enthalten, ist als Anhang zu diesem Newsletter beigefügt.

Diese Begrenzung („Deckelung“) ergab sich bisher aus Artikel R. 314-49 des französischen Energiegesetzbuchs, auf den in den Allgemeinen Bedingungen der betroffenen Marktprämienverträge Bezug genommen wird (z.B. für die nach den Tariferlassen CR16 und CR17 abgeschlossenen Verträge in Artikel VII.2.3 der jeweiligen Allgemeinen Bedingungen).

Bei diesen Verträgen kann sich also die Situation ergeben, dass der Betreiber aufgrund der Deckelung seiner Rückzahlungsverpflichtung über die gesamte Laufzeit des Vertrags einen höheren Erlös erzielt als den, der ihm über den Referenztarif Tarif T für seine Produktion garantiert wird.

Beispiel: Der Betreiber eines Windparks mit einem nach dem Tariferlass CR17 abgeschlossenen Marktprämienvertrag hat seit Inbetriebnahme (positive) Marktprämien von zusammen 1,5 MEUR erhalten. Aufgrund des starken Anstiegs der Marktpreise sind allerdings inzwischen negative Marktprämien von zusammen 2,4 MEUR angefallen. Die Zahlungspflicht ist auf den Betrag

<sup>1</sup> Link: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000033585289>

<sup>2</sup> Link: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000034631361>

der bisher erhaltenen (positiven) Marktprämien begrenzt, d.h. auf 1,5 MEUR. Der „überschießende“ Betrag der angefallenen negativen Marktprämien, d.h. in unserem Beispiel 0,9 MEUR, muss dann vom Betreiber zunächst einmal nicht zurückgezahlt werden.

Falls allerdings der Marktpreis  $M_0$  wieder unter den Referenztarif  $T$  absinkt und infolgedessen wieder eine positive Marktprämie anfällt, wird EDF diese positive Marktprämie gegen den vom Erzeuger nicht zurückbezahlten Betrag der negativen Marktprämie verrechnen; praktisch wird EDF also solange keine positive Marktprämie an den Betreiber zahlen, bis dieser Betrag (in unserem Beispielfall also 0,9 MEUR) vollständig aufgezehrt ist.

Nach unserer Analyse der Verträge ist davon auszugehen, dass ein bei Beendigung des Zusatzvergütungsvertrags (sei es durch Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder durch Kündigung) nicht durch Verrechnung mit positiven Marktprämien aufgezehrter überschüssiger Betrag dann auch endgültig beim Betreiber verbleibt und insofern keine Rückzahlungsansprüche für EDF entstehen.

Es ist zu beachten, dass die französische Regierung auf Veranlassung der CRE (der französischen Regulierungsbehörde für Energie) auf diese Situation reagiert und die „Deckelungsregel“ in Artikel R. 314-49 des französischen Energiegesetzbuchs ab dem 19. Dezember 2021 abgeschafft hat<sup>3</sup>. Alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Marktprämienverträge enthalten also nicht mehr die vorstehend beschriebene Begrenzung der Rückzahlungsverpflichtung des Betreibers hinsichtlich der „negativen“ Marktprämie.

Die Änderung des Artikel R. 314-49 des französischen Energiegesetzbuchs bewirkt per se keine rückwirkende Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Marktprämienverträge; danach gilt die Begrenzung der Rückzahlungsverpflichtung des Betreibers weiterhin für die Verträge, die vor dem 19. Dezember 2021 abgeschlossen wurden.

Jedoch hat die französische Regierung den Berufsverbänden (SER und FEE) Ende März 2022 ihre Absicht mitgeteilt, die Begrenzung der Rückzahlungsverpflichtung nunmehr auch für die Verträge außer Kraft zu setzen, in deren Allgemeinen Vertragsbedingungen sie bei Vertragsabschluss ausdrücklich vorgesehen war; bei Redaktionsschluss unserer Newsletter wurden dazu nach unseren Informationen Gespräche zwischen der französischen Regierung und den Berufsverbänden geführt.

---

<sup>3</sup> Dekret Nr. 2021-1691 vom 17. Dezember 2021

Eine Liste der Zusatzvergütungsverträge, die eine solche „Deckelungsregel“ enthält, ist dieser Newsletter als Anhang beigefügt.

EDF hat auf ihrer Internetseite ausführliche Erläuterungen zu den Regeln online gestellt, die in einer solchen Situation ( $M0 > T$ ) gelten<sup>4</sup>; dort werden insbesondere die Modalitäten der praktischen Anwendung der besagten „Deckelungsregel“ erläutert.

---

<sup>4</sup> Application de la règle de plafonnement avoir CR | EDF OA (edf-oa.fr)  
Application de la règle de plafonnement avoir CR | EDF OA (edf-oa.fr)  
Règle de report et modalités d'émissions des avoirs | EDF OA (edf-oa.fr)

## 1.2. Übersicht über die erneuerbaren Energiequellen in Frankreich zum 31. Dezember 2021

Im Jahr 2021 haben erneuerbare Energien aus allen Erzeugungstechnologien insgesamt 25 % des französischen Endenergieverbrauchs gedeckt.

Die Gesamtleistung des EE-Kraftwerksparks beläuft sich Ende 2021 auf 59.781 MW, mit einer Steigerung um 3.951 MW im Jahr 2021.

<b>Daten zum 31. Dezember 2021 aus der Übersicht über die erneuerbaren Energien, die vom französischen <i>Syndicat des énergies renouvelables</i> (Verband für erneuerbare Energien) veröffentlicht wurde<sup>5</sup></b>		
	Windkraft	Photovoltaik
Prozentanteile an der Produktionskapazität aller französischen EE-Anlagen	31,5%	21%
Prozentualer Zuwachs durch im Jahr 2021 neu ans Netz angeschlossene Anlagen	6,8 %	25,9 %
Insgesamt ans Netz angeschlossene Nennkapazität	18.783 MW	13.067 MW
Im Jahr 2021 neu angeschlossene Produktionskapazitäten	1.202 MW	2.687 MW
Jahresproduktion in TWh	36,8 TWh	14,3 TWh
Prozentuale Erreichung der Vorgaben der „PPE*“ für 2023	77,9 %	64,3 %
Deckungsanteil am jährlichen Gesamtstromverbrauch	7,8 %	3 %

\* PPE = *Programmation Pluriannuelle de l'Energie* (Mehrjährige Programmplanung für Energie)

<sup>5</sup> Link: <https://www.syndicat-energies-renouvelables.fr/wp-content/uploads/basedoc/pano-2021-t4.pdf>

## 2. Neuigkeiten aus der Solarbranche

### 2.1. Herabsetzung der Tarife für PV-Stromkaufverträge „S06“ und „S10“

Gemäß Artikel 225 des Jahressteuergesetzes für 2021<sup>6</sup> hat der französische Gesetzgeber die Einspeisevergütung für Stromkaufverträge von PV-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 250 kWp, die den Tariferlassen vom 10. Juli 2006 („S06“), 12. Januar 2010 oder 31. August 2010 („S10“) unterliegen, herabgesetzt (vgl. dazu bereits unsere Newsletter Herbst 2021, 1.4).

Es handelt sich dabei um Stromkaufverträge mit einer Laufzeit von 20 Jahren, die zwischen den Jahren 2006 und 2012 von EDF mit Betreibern von PV-Anlagen abgeschlossen wurden. Bei vielen dieser Verträge liegt die Einspeisevergütung in einer Größenordnung von 300 €/MWh.

Je nach Anlage kann dies zu einer Reduzierung der Einspeisevergütung von bis zu 40 % führen.

Am 26. Oktober 2021 wurden die Anwendungsvorschriften zu dieser Tarifrevision veröffentlicht, nämlich die Verordnung Nr. 2021-1385 und der zugehörige Erlass<sup>7</sup>.

Gemäß dieser Vorschriften haben die betroffenen Betreiber im November und Dezember 2021 vom Ministerium für den ökologischen und solidarischen Wandel (Generaldirektion für Energie und Klima, kurz „DGEC“) die förmliche Mitteilung über die neu für ihre Anlagen geltende Tarife erhalten.

Die französische Regulierungsbehörde für Energie (CRE) hat ihrerseits:

- die Leitlinien veröffentlicht, nach denen sie die Anträge auf Anwendung der Härtefallregelung (im Text der Leitlinien als „Überprüfungsanträge“ bezeichnet) behandeln wird<sup>8</sup>;
- die Re COST Internetplattform für die Bearbeitung von Überprüfungsanträge online gestellt.

<sup>6</sup> Link: [https://www.legifrance.gouv.fr/eli/loi/2020/12/29/2020-1721/jo/article\\_225](https://www.legifrance.gouv.fr/eli/loi/2020/12/29/2020-1721/jo/article_225)

<sup>7</sup> Links zum Anwendungsdekret und dem Anwendungserlass:

Dekret: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000044249910>

Erlass: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000044250008>

<sup>8</sup> <https://www.cre.fr/Documents/Deliberations/Decision/lignes-directrices-applicables-aux-demandes-de-reexamen-adressees-par-les-producteurs-en-application-de-l-article-225-de-la-loi-de-finances-pour-2021>

Einige Verbände und Erzeugervereinigungen (SER, Enerplan und Solidarités Renouvelables) haben gemeinsam eine Klage gegen die obengenannten Anwendungsvorschriften eingereicht, und zwar sowohl im Eilverfahren (Antrag auf Aussetzung der Anwendungsvorschriften) als auch im Hauptsacheverfahren (auf Aufhebung der Vorschriften wegen Unvereinbarkeit mit höherrangigem Recht).

Der Antrag auf Aussetzung der Vorschriften im Eilverfahren wurde vom französischen Staatsrat (höchstes französisches Verwaltungsgericht) bereits abgewiesen<sup>9</sup>.

Die Hauptsacheklage (auf Aufhebung der Vorschriften) ist zurzeit vor dem französischen Staatsrat anhängig.

372 der 436 (d.h. 85 Prozent) der von der Tarifrevision betroffenen PV-Parks sollen nach unseren Informationen Überprüfungsanträge gestellt haben, die derzeit von der CRE geprüft werden.

Die Stellung des Überprüfungsantrags führt zu einer Aussetzung der Tarifanpassung für maximal 16 Monate. Nach Entscheidung über den Antrag tritt die Tarifänderung jedoch zu dem in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Zeitpunkt in Kraft, d. h. zum 1. Dezember 2021. Dies wird dazu führen, dass während der Aussetzung der Tarifrevision zu viel erhaltene Einspeisevergütungen an EDF zurückzuerstatten sind.

Es sei daran erinnert, dass die Betreiber das Recht haben, ihren Kaufvertrag ohne Entschädigung zu kündigen. Dies könnte für einige Betreiber angesichts der erheblichen Reduzierung der Einspeisevergütung durch die Tarifrevision und des derzeitigen Preisniveaus auf dem Strommarkt durchaus interessant sein. In Frage kommen hier insbesondere längerfristige Abnahmeverträge mit (i.d.R. industriellen) Abnehmern, sog. (corporate) power purchase agreements oder kurz „PPAs“.

---

<sup>9</sup> Entscheidung des Staatsrats Nr. 458989 vom 23. Dezember 2021, durch die der Staatsrat:  
- die Berechnungsmethode für die Tarifrevision für zulässig erklärt und den dagegen vorgebrachten Einwand, die Berechnungsmethode sei zu komplex und unklar, für nicht erheblich befindet;  
- darüber hinaus ausführt, die Tarifrevision sei für einen professionellen Betreiber nicht unvorhersehbar gewesen.

Link:

[https://www.legifrance.gouv.fr/ceta/id/CETATEXT000045019726?dateDecision=&init=true&page=1&query=Ordonnance+du+Conseil+d%E2%80%99Etat+n%C2%B0+458989+en+date+du+23+d%C3%A9cembre+2021&searchField=ALL&tab\\_selection=cetat](https://www.legifrance.gouv.fr/ceta/id/CETATEXT000045019726?dateDecision=&init=true&page=1&query=Ordonnance+du+Conseil+d%E2%80%99Etat+n%C2%B0+458989+en+date+du+23+d%C3%A9cembre+2021&searchField=ALL&tab_selection=cetat)

## 2.2. Erlass vom 6. Oktober 2021 für PV- Anlagen mit einer Leistung von bis zu 500 kWp, die auf Gebäuden, Lagerhallen oder Carports installiert sind

Aufgrund der Änderung des Artikel D. 314-15 des französischen Energiegesetzbuchs<sup>10</sup> zusammen mit der Veröffentlichung des Erlasses vom 6. Oktober 2021<sup>11</sup> haben die auf Gebäuden installierten PV-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 500 kWp von einer Stromabnahmeverpflichtung. Bis zu diesem Erlass galt diese Abnahmeverpflichtung nur für solche PV-Anlagen bis zu einer Leistung von 100 kWp.

Der Kaufvertrag wird für eine Dauer von 20 Jahren ab Netzanschluss abgeschlossen.

Der Grund-Einspeisetarif ist auf 9,8 c€ / kWh für eine Jahresproduktion von bis zu 1100 kWh / kWc festgelegt. Für die darüberhinausgehende Produktion beträgt die Einspeisevergütung 4 c€ / kWh.

Dieser Einspeisetarif wird zum Ende jedes Quartals neu festgelegt und ist degressiv, und zwar in Abhängigkeit von der Kapazität der Anlagen, für die im vorangegangenen Quartal ein vollständiger Antrag auf Abschluss eines Stromabnahmevertrags nach diesem Tariferlass gestellt worden ist.

Der Erlass enthält auch technische Präzisierungen, insbesondere zur Definition der Begriffe „Halle“ (dieser umfasst landwirtschaftliche und gewerblich genutzte Gebäude wie Scheunen, Ställe, Lager- oder auch Sporthallen) „Installation auf einem Gebäude“ und „Installation auf einem Carport“, um die förderfähigen Projekte und damit den Anwendungsbereich dieses Tariferlasses zu bestimmen.

---

<sup>10</sup> Link: [https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article\\_lc/LEGIARTI000044175407](https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000044175407)

<sup>11</sup> Link: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000044173060>

### 3. Neuigkeiten aus der Windkraftbranche

#### 3.1. Revision und Aktualisierung des « AMPG » Ministerialerlasses für Windkraftanlagen vom 26. August 2011

Der AMPG Erlass vom 26. August 2011 wurde durch den Erlass vom 10. Dezember 2021 geändert. Ein „AMPG-Erlass“<sup>12</sup> (Arrêté Ministériel des Prescriptions Générales) bezeichnet im französischen Recht einen Ministerialerlass, der die Anwendungsvorschriften für Anlagen festlegt, die einer umweltrechtlichen Betriebsgenehmigung bedürfen.

Im Folgenden werden einige dieser Änderungen dargestellt.

#### *Anwendbarkeit der Änderung des „AMPG“ Erlasses auf bereits bestehende Windparks*

Seit dem Jahr 2011 war bei jeder Änderung des „AMPG“ aufs Neue Unsicherheit darüber entstanden, inwieweit die Änderung auf bereits bestehende Anlagen anwendbar sein sollte.

Der AMPG stellt nun in seinem Artikel 1 und besonders durch seinen Anhang 3 klar, welche seiner Vorschriften auf welche Windparks anwendbar sind; dies richtet sich nach dem Datum der Stellung des Antrags auf die verwaltungsrechtliche Genehmigung.

Daher wird je nach Alter der Anlage wie folgt unterschieden:

- Neue Anlage, für die der Genehmigungsantrag nach dem 31. Dezember 2021 eingereicht wird;
- Bestehende Anlage, für die der Genehmigungsantrag zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2021 (einschließlich) eingereicht wurde;
- Bestehende Anlage, für die der Genehmigungsantrag zwischen dem 23. November 2014 und dem 30. Juni 2021 (einschließlich) eingereicht wurde;
- Bestehende Anlage, für die der Genehmigungsantrag zwischen dem 13. Juli 2011 und dem 22. November 2014 (einschließlich) eingereicht wurde;
- Ältere Anlage, die vor dem 13. Juli 2011 industriell in Betrieb genommen wurde.

Für jede dieser Kategorien listet Anhang 3 die jeweils anwendbaren Vorschriften des AMPG auf.

<sup>12</sup> Link: <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000024507365/2021-11-07/>

### *Repowering*

Sämtliche Vorschriften des AMPG sind anwendbar auf Anlagen, für die ab dem 1. Januar 2022 eine Kenntnissgabe (sog. „*porter à connaissance*“) für das beabsichtigte Repowering durchgeführt wird.

Der Erlass enthält auch eine Definition des Repowering (französisch: „*renouvellement*“): Als solches gilt „die Ersetzung einer oder mehrerer Windkraftanlagen, die eine wesentliche Änderung im Sinn des Art. L. 181-46 des französischen Umweltgesetzbuchs darstellt“; gemeint sind hier Änderungen, die nicht so weitgehend („substantiell“) sind, dass eine vollständig neue Genehmigung beantragt werden muss.

Eine Klarstellung enthält Art. 3, III. des AMPG-Erlasses hinsichtlich des zwischen den WEA und Wohngebäuden einzuhaltenden Mindestabstandes im Falle eines Repowering: Sofern dieser Mindestabstand, welcher 500 m beträgt, zum Zeitpunkt der Kenntnissgabe nicht eingehalten wird, was bei älteren Anlagen durchaus der Fall sein kann, die noch vor Erlass dieser Abstandsregelung genehmigt worden sind, so darf dieser Abstand im Rahmen des Repowering keinesfalls verringert werden, die WEAs dürfen also nicht (noch) näher an existierende Wohnbebauung heranrücken.

### *Artikel 26: Schall*

Weitgehend unverändert bleibt die Regelung bezüglich des Umgebungslärms, d.h. des Lärmpegels einschließlich der von den WEA erzeugten Geräusche: Sobald dieser mehr als 35 Dezibel beträgt, darf das auch als „akustische Emergenz“ bezeichnete eigene Anlagengeräusch der WEA (d.h. der von den WEA „zusätzlich“ erzeugte Lärm) tagsüber 5 Dezibel und nachts (von 22 Uhr bis 7 Uhr) 3 Dezibel nicht überschreiten.

Die französische Regierung hat jedoch die bis dahin geltende Toleranzregel für kurzzeitige Überschreitungen der oben genannten maximalen eigenen Anlagengeräusche der WEA abgeschafft.

Ferner muss der Betreiber nun die Einhaltung der Lärmschutzregeln durch die Anlage innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme überprüfen lassen; im Falle einer vom Präfekten genehmigten Ausnahme kann diese Überprüfung bis spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme erfolgen. Es ist allerdings anzumerken, dass die Präfekten auch schon vor dieser Änderung des AMPG in den umweltrechtlichen Betriebsgenehmigungen systematisch eine solche Überprüfung der Einhaltung der Lärmschutzregeln angeordnet hatten.

Die Überprüfung der Einhaltung der Lärmschutzregeln durch einen Windpark erfolgt nicht mehr nach der Norm NF 31-114, sondern nach dem Protokoll für akustische Messungen in Onshore-Windparks<sup>13</sup>.

Dieses Protokoll liefert die Methodik für die akustische Messungen und Datenanalysen, mit denen die Einhaltung der Lärmschutzregeln durch einen Windpark überprüft werden muss.

Es schreibt ebenfalls vor, welche Elemente und Ergebnisse in dem Prüfbericht dargestellt werden müssen, damit die Verwaltung über die Einhaltung der Vorschriften durch die Anlage entscheiden oder gegebenenfalls erforderliche Korrekturmaßnahmen ermitteln kann.

Anzumerken ist, dass Artikel 26 des AMPG über den Lärmschutz auf alle Windparks unabhängig vom Datum ihres Genehmigungsantrags unmittelbar anwendbar ist (siehe Anhang 3 des AMPG).

#### *Artikel 30 bis 32 AMPG: Rückbaubürgschaften*

Der Betrag der Rückbaubürgschaften für Windparks, die ab dem 1. Januar 2022 in Betrieb genommen werden, verändert sich.

Von jetzt an lautet die Formel wie folgt:

- Für WEA von bis zu 2 MW: 50.000 € pro WEA;
- Für WEA von mehr als 2 MW: 50.000 € + 25.000 € pro zusätzlichem MW.

Für Windparks, die vor dem 1. Januar 2022 in Betrieb genommen wurden, gibt es keine Änderungen.

Der Betrag dieser Rückbaubürgschaften muss immer noch alle 5 Jahren aktualisiert werden. Die in Anhang 2 zum AMPG enthaltene Formel stellt auf die Entwicklung der Kosten für öffentliche Baumaßnahmen (Index „TP“) und den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz ab.

---

<sup>13</sup> Link: [20211021\\_Aprime\\_renforcee\\_Vconsolidée - diffusable \(ecologie.gouv.fr\)](https://www.ecologie.gouv.fr/2021/10/21/aprime-renforcee-vconsolidee-diffusable)

## 3.2. Ausschreibungen für Onshore- Windkraftanlagen

### 1. « PPE2 » Ausschreibungszeitraum

Die Liste der Ausschreibungsgewinner des ersten Zeitraums für Onshore-WEAs „PPE2“ (Zeitraum für die Einreichung der Angebote: vom 15. bis 26. November 2021) wurde kürzlich veröffentlicht<sup>14</sup>. Die eingereichten Angebote hatten eine Gesamtleistung von 612 MW, d.h. weniger als die ausgeschriebene Gesamtleistung von 700 MW. Den Zuschlag erhalten haben 32 Projekte mit einer Gesamtleistung von 510,3 MW; der durchschnittliche Angebotspreis dieser Projekte liegt bei 64,52 € / MWh.

### 2. « PPE2 » Ausschreibungszeitraum

Das Lastenheft des 2. Ausschreibungszeitraums für Onshore-WEAs „PPE2“ wurde am 18. Februar 2022 veröffentlicht<sup>15</sup>.

Der Einsendeschluss für Angebote ist der 15. April 2022 um 14.00 Uhr.

## 3.3. Abschaffung des Open Window Tariferlasses „CR17“ zum 31. Dezember 2023

Die EU-Kommission hat am 18. Februar 2022 ihre neuen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen für 2022 veröffentlicht<sup>16</sup>.

Aufgrund dieser neuen Leitlinien ist es Frankreich nicht mehr möglich, einen „Open Window“ Tarif für Windparks mit einer Leistung von maximal 18 MW beizubehalten; diese Möglichkeit hatte Frankreich mit dem Tariferlass CR17<sup>17</sup> für Windparks mit bis zu 6 WEA und einer maximalen Leistung von 3 MW pro WEA genutzt.

Frankreich muss dieser Verpflichtung bis zum 31. Dezember 2023 nachkommen, was bedeutet, dass der Fördertarif CR17 spätestens zu diesem Zeitpunkt wegfallen wird.

Aktuell wird darüber spekuliert, ob die französische Regierung – wie sie dies seit mehreren Monaten plant – den Tariferlass CR17 vorher noch einschränken wird auf WEA mit einer Höhe bis zur Rotorblattspitze von bis zu 137 Meter oder Windparks, die einer Gemeinde gehören.

<sup>14</sup> Link: [Laureats\\_P1\\_AO\\_PPE2\\_eolien \(ecologie.gouv.fr\)](https://ecologie.gouv.fr/laureats-p1-ao-ppe2-eolien)

<sup>15</sup> Link: [Appel d'offres portant sur la réalisation et l'exploitation d'Installations de production d'électricité à partir de l'énergie mécanique du vent implantées à terre - CRE](#)

<sup>16</sup> Link: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.C\\_.2022.080.01.0001.01.ENG&toc=OJ%3AC%3A2022%3A080%3ATOC](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.C_.2022.080.01.0001.01.ENG&toc=OJ%3AC%3A2022%3A080%3ATOC)

<sup>17</sup> Link: <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000034631361/>

Bis heute haben Windparks mit einer Gesamtleistung von 6,6 GW Marktprämienverträge nach dem Tariferlass CR17 abgeschlossen oder beantragt.

Im Zusammenhang mit dem Tariferlass CR17, der eine staatliche Beihilfe darstellt, hatte Frankreich der EU-Kommission ein jährliches Fördervolumen von 1,5 GW über 10 Jahre, also insgesamt 15 GW notifiziert.

## 4. Neuigkeiten aus dem Zivilrecht

### Die Reform des Sicherheitenrechts

Zum 1. Januar 2022 ist die durch die Verordnung Nr. 2021-1192 vom 15. September 2021<sup>18</sup> eingeführte Reform des Sicherheitenrechts in Kraft getreten (vgl. dazu bereits unser Newsletter Herbst 2021). Erste etwas tiefergehende Analysen dieser Reform lassen nicht darauf schließen, dass diese zu einer grundsätzlichen Infragestellung des Systems der im Rahmen einer EE-Finanzierung in Frankreich üblicherweise verwendeten Sicherheiten führen wird; trotzdem lohnt es sich für einen Praktiker dieser Finanzierungen durchaus, sich mit einigen aus dieser Reform resultierenden Regelungen auseinanderzusetzen.

So hat die Reform etwa die Sicherungsabtretung von Forderungen in das allgemeine Zivilrecht eingeführt, zusätzlich zu der spezialgesetzlich (im französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch) geregelten sog. „Cession Dailly“, die bei jeder Projektfinanzierung einen wesentlichen Bestandteil des Sicherheitenpakets bildet (Ziff. 4.1).

Ebenso hat sie das von der Praxis entwickelte, aber bislang nirgendwo positivrechtlich verankerte sog. „gage d’espèces“ (*cash collateral* - Barsicherheit) ausdrücklich anerkannt (Ziff. 4.2).

Ein für EE-Projektfinanzierungen besonders interessanter Teil der Reform betrifft das besitzlose Pfandrecht; dieses wird von der Praxis benutzt, um die Anlagen von Wind- oder Solarparks als Sicherungsgut für die Bestellung von Mobiliarsicherheiten zu nutzen (Ziff. 4.3).

#### 4.1. Sicherungsabtretung von Forderungen nach allgemein zivilrechtlichen Regelungen

Die erste erwähnenswerte Neuerung der Reform betrifft die gesetzliche Anerkennung der Sicherungsabtretung von Forderungen im allgemeinen Zivilrecht.

Im Rahmen der Finanzierung von EE-Projekten (und ganz allgemein bei der Besicherung zahlreicher Kredite) spielt die Sicherungsabtretung von Forderungen eine eminent wichtige Rolle, allerdings ausschließlich in Form der im französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch geregelten sog. „Cession Dailly“<sup>19</sup>, welche ausschließlich zugunsten von Kreditinstituten erfolgen kann.

<sup>18</sup> Link: <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/ordonnance/2021/9/15/JUSC2113814R/jo/texte>

<sup>19</sup> Artikel L. 313-23 ff. des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier bzw. „CMF“)

Bislang waren alle Versuche der Praxis gescheitert, sich von den Beschränkungen dieser Sonderregeln freizumachen und die Sicherungsabtretung von Forderungen nach den im französischen Zivilgesetzbuch vorgesehenen „allgemein-zivilrechtlichen“ Vorschriften vorzunehmen; derartige Gestaltungen wurden bislang von den Gerichten unweigerlich in „blosse“ Forderungsverpfändungen umgedeutet, womit sie einen erheblichen Teil ihrer von den Gläubigern beabsichtigten Effektivität verloren.

Auf den ersten Blick erscheint diese (neue) Sicherungsabtretung von Forderungen nach allgemeinem Zivilrecht als interessante Alternative, da die sog. „Cession Dailly“ etwas komplexen und schwerfälligen formalen Anforderungen unterliegt (insbesondere müssen die Abtretungsvereinbarungen oder –schein eine Reihe von Pflichtangaben enthalten, deren Auslassung dazu führt, dass die Abtretung nicht mehr als „Cession Dailly“, sondern nur noch als „normale“ zivilrechtliche Abtretung qualifiziert wird).

Trotzdem erscheint es aktuell wenig wahrscheinlich, dass die Praxis der Projektfinanzierung zukünftig auf den Mechanismus der „Cession Dailly“ verzichten wird; dagegen sprechen folgende Vorteile der „Cession Dailly“:

- Anders als bei einer Forderungsabtretung nach allgemeinem Zivilrecht haftet der Abtretende einer „Cession Dailly“ gegenüber dem Abtretungsempfänger gesamtschuldnerisch mit dem Drittschuldner für die Zahlung der abgetretenen Forderung<sup>20</sup>;
- Die Regelungen zur „Cession Dailly“ sehen die Möglichkeit vor, dass der Drittschuldner die Abtretung ausdrücklich annimmt; in diesem Fall verliert der Drittschuldner die Möglichkeit, sich gegenüber dem Zessionar auf die Einreden und Einwendungen zu berufen, die ihm gegenüber dem Zedenten zustehen;<sup>21</sup>
- Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Zedenten/Schuldners können auch noch erst nach Verfahrenseröffnung entstehende Forderungen wirksam abgetreten werden, sofern diese Abtretung auf einer vor Verfahrenseröffnung abgeschlossenen Rahmenvereinbarung beruht<sup>22</sup>;
- Schließlich betrachtet die überwiegende Rechtsprechung vertragliche Abtretungsverbote als unwirksam, sofern die Abtretung in Form einer „Cession Dailly“ (und damit notwendig zugunsten einer Bank als Kreditgeber des Zedenten) erfolgt.

---

<sup>20</sup> Artikel L. 313-24 Abs. 2 CMF

<sup>21</sup> Artikel L. 313-29 CMF

<sup>22</sup> Artikel L. 622-21, IV des französischen Handelsgesetzbuchs

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Tatsache, dass die „Cession Dailly“ einer ständigen Bankenpraxis entspricht, die sich in einem von der Rechtsprechung auch einigermaßen klar abgesteckten Rahmen bewegt, spricht einiges dafür, dass die neue Sicherungsabtretung von Forderungen nach allgemeinem Zivilrecht die „Cession Dailly“ nicht von ihrem angestammten Platz verdrängen wird; letztere dürfte daher bis auf weiteres ein unverzichtbarer Bestandteil der im Rahmen der Finanzierung eines EE-Projekts zu stellenden Sicherheiten bleiben.

#### 4.2. „Gage d’espèces“ (cash collateral)

Die als „gage d’espèces“ (cash collateral) bezeichnete Verwendung von Bareinlagen als Sicherungsmittel spielt für die Sicherung der langfristigen Finanzierung von EE-Projekten i.d.R. keine Rolle; dieser Mechanismus kann aber u.U. bei der Sicherung von Darlehenstranchen mit kurzer Laufzeit oder auch im Rahmen der Veräußerung oder Refinanzierung von Projekten nützlich sein.

Vor der Reform war die rechtliche Einordnung dieser Sicherheit ungeklärt, da sie bisher nicht positivrechtlich geregelt war.

Aufgrund der Reform ist dieser Mechanismus nun in den Art. 2374 ff. des französischen Zivilgesetzbuchs ausdrücklich geregelt, und zwar als „Sicherungsabtretung von Geldforderungen“; danach handelt es sich also nicht um die Bestellung eines Pfandrechts im eigentlichen Sinn, sondern um die Übertragung des Eigentums an einem Geldbetrag als Sicherheit für eine oder mehrere gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen.

Zur wirksamen Bestellung eines „gage d’espèces“ ist die Einhaltung der Schriftform<sup>23</sup> erforderlich; dies dürfte in der Praxis keine besonderen Schwierigkeiten aufwerfen. Zwingend müssen in der Vereinbarung die zu besichernden Forderungen eindeutig bezeichnet sein.

Dritten gegenüber ist das „gage d’espèces“ wirksam nicht bereits mit dem Abschluss der Vereinbarung, sondern erst mit der „Übergabe der abgetretenen Summe“<sup>24</sup>; diese Übergabe (z. B. durch die Überweisung oder Einzahlung auf ein im Namen des Gläubigers/Zessionars eröffnetes Bankkonto) bewirkt den für die Publizität der Sicherheit erforderlichen „Besitzverlust“ des Schuldners, der die Sicherheit bestellt.

---

<sup>23</sup> Artikel 2374-1 des französischen Zivilgesetzbuchs

<sup>24</sup> Artikel 2374-2 des französischen Zivilgesetzbuchs

### 4.3. Besitzloses Pfandrecht und Verpfändung von EE- Anlagen

Recht detailliert geregelt sind auch die Verfügungsrechte über Früchte und Zinsen der sicherungshalber abgetretenen Geldbetrags<sup>25</sup> sowie deren Verwendung sowohl bei einem Zahlungsausfall als auch bei vollständiger Begleichung der gesicherten Forderung(en)<sup>26</sup>; in letzterem Fall ist davon auszugehen, dass das Eigentum an der abgetretenen Geldsumme nicht automatisch an den Schuldner/Zedenten zurückfällt, sondern vom Gläubiger/Zessionar an jenen zurückübertragen werden muss.

Einer der interessantesten Aspekte der Reform betrifft die Änderungen der Regelungen zur besitzlosen Verpfändung beweglicher Sachen.

Tatsächlich wird dieser Mechanismus bei so gut wie jeder Finanzierung von EE-Projekten dazu verwendet, um eine Sicherheit an den Betriebsanlagen des Parks wie z.B. den WEA, Übergabestationen und sonstigen zur Stromerzeugung genutzten Anlagen und Anlagenteilen zu bestellen. Bis heute existiert jedoch keine einzige höchstrichterliche Entscheidung, durch die diese Praxis bestätigt worden wäre; die Wirksamkeit der Pfandrechtsbestellung nach diesem Mechanismus ist daher immer wieder in Zweifel gezogen worden mit dem Argument, die als Substrat des Pfandrechts dienenden Anlagen seien richtigerweise als sog. „immeubles par destination“ i.S.d. Art 524 ff. des französischen Zivilgesetzbuchs zu qualifizieren, d.h. als bewegliche Sachen, die aufgrund ihrer (wirtschaftlichen) Verbindung mit einem Grundstück bzw. ihrer Zweckbestimmung (nämlich für eine bestimmte wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks) ihrerseits zu Bestandteilen des Grundstücks (und damit zu – im Rechtssinn – unbeweglichen Sachen) werden. Träfe diese Argumentation zu, so wäre – nach bisheriger Rechtslage – die Bestellung eines besitzlosen Pfandrechts an diesen Anlagen in der oben beschriebenen Form gar nicht wirksam.

Die Neufassung des Art. 2334 des französischen Zivilgesetzbuchs schafft hier eine begrüßenswerte Klarstellung (und für die Praktiker der Projektfinanzierung eine unbestreitbare Erleichterung), indem unmissverständlich ausgeführt wird, dass ein solches Pfandrecht (auch) an durch Zweckbestimmung zu Immobilien gewordenen beweglichen Sachen bestellt werden kann. Danach kann an der Wirksamkeit der an diesen Anlagen bestellten Pfandrechte keinerlei Zweifel mehr bestehen; wie bereits gesagt handelt es sich dabei regelmäßig um einen zentralen Baustein des bei einer Projektfinanzierung zu stellenden Sicherheitenpakets.

---

<sup>25</sup> Artikel 2374-3 f. des französischen Zivilgesetzbuchs

<sup>26</sup> Artikel 2374-6 des französischen Zivilgesetzbuchs

Allerdings kann sich eventuell ein Konflikt ergeben zwischen einem Gläubiger, zu dessen Gunsten ein Pfandrecht an einer durch wirtschaftliche Zweckbestimmung/Verbindung mit dem Standortgrundstück zur unbeweglichen Sache gewordenen Betriebsanlage bestellt ist, und einem anderen Gläubiger, der zu seinen Gunsten eine Hypothek am Standortgrundstück hat eintragen lassen: Aufgrund der Regelung des Art. 2389 des französischen Zivilgesetzbuchs erstreckt sich die am Grundstück bestehende Hypothek automatisch auf alle beweglichen Gegenstände, die (durch Einbau oder wirtschaftliche Zweckbestimmung) selbst zu Bestandteilen des Grundstücks werden wie z.B. die WEA oder Übergabestationen, die auf dem Standortgrundstück eines Windparks errichtet werden. In einem solchen Konfliktfall hat derjenige Gläubiger den Vorrang, dessen Sicherungsrecht zuerst eingetragen worden ist.

Bei der Finanzierung eines EE-Projekts muss die finanzierende Bank daher sehr genau darauf achten, dass die als Standortgrundstücke für die zu finanzierenden Anlagen vorgesehenen Parzellen nicht durch bereits eingetragene Hypotheken „vorbelastet“ sind; ansonsten besteht für sie das Risiko, dass eine der wesentlichen zu ihren Gunsten bestellten Sicherheiten nicht ihr zugutekommt, sondern einem Hypothekengläubiger, dessen Recht vor dem Pfandrecht der Bank an den Betriebsanlagen eingetragen worden ist.

## ANHANG

Liste der Zusatzvergütungsverträge bzw. –tarife im Hinblick auf die Deckelungsregel (Pflicht zur Rückerstattung „negativer“ Marktprämien – Verträge, die vor dem 19. Dezember 2021 abgeschlossen worden sind)			
Zusatzvergütungsvertrag / zugrundeliegender Tariferlass		Deckelung	Letzter Tag der Ausschreibungsperiode
<b>E16</b>	Tariferlass vom 13. Dezember 2016, Onshore-Windparks	Ja	Nicht anwendbar
<b>E17</b>	Tariferlass vom 6. Mai 2017, zuletzt geändert durch den Erlass vom 30. März 2020, Onshore-Windparks mit bis zu 6 WEA	Ja	
<b>H16</b>	Tariferlass vom 13. Dezember 2016, Wasserkraftanlagen.	Ja	
<b>BGS17</b>	Tariferlass vom 9. Mai 2017, durch Methanisierung von Stoffen aus der Behandlung von kommunalen oder industriellen Abwässern erzeugtes Biogas.	Ja	
<b>C16</b>	Tariferlass vom 3. November 2016, Erzeugung von Strom und Wärme auf der Grundlage von Erdgas für Anlagen, die auf dem französischen Festland angesiedelt sind und eine besondere Energieeffizienz aufweisen.	Ja	
<b>FET17 1. bis 5. Ztrm</b>	Ausschreibung für Onshore-Windparks, am 28. April 2017 im Amtsblatt veröffentlicht. <a href="#">Link</a>	Ja	1. Zeitraum: bis 1. Dezember 2017 2. Zeitraum: bis 1. Juni 2018 3. Zeitraum: bis 1. April 2019 4. Zeitraum: bis 1. August 2019 5. Zeitraum: bis 3. Januar 2020
<b>FET17 6. bis 8. Ztrm</b>	Ausschreibung für Onshore-Windparks, am 28. April 2017 im Amtsblatt veröffentlicht. <a href="#">Link</a>	Nein	6. Zeitraum: bis 1. Juli 2020 7. Zeitraum: bis 3. November 2020 8. Zeitraum: bis 16. April 2021
<b>FH16</b>	Ausschreibung vom April 2016 für die Errichtung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen, Entwicklung von Mikro- und Kleinwasserkraftwerken.	Ja	April bis November 2016
<b>FBM16 / FBG16</b>	Ausschreibung für Biomasse, am 16. Februar 2016 im Amtsblatt veröffentlicht. <a href="#">Link</a>	Nein	1. Zeitraum: bis 22. August 2016 2. Zeitraum: bis 1. September 2017 3. Zeitraum: bis 11. April 2019
<b>FBM17 / FBG17</b>	Ausschreibung vom Juni 2017, Biomasse.	Nein	1. Zeitraum: bis 22. August 2016 2. Zeitraum: bis 1. September 2017 3. Zeitraum: bis 31. August 2018
<b>FV16B 1. bis 6. Ztrm</b>	Ausschreibung für PV-Dachanlagen (Anlagen auf Gebäuden, landwirtschaftlichen Treibhäusern und Lagerschuppen sowie Carports mit einer Leistung zwischen 100 kWp und 8 MWp), am 9. September 2016 im Amtsblatt veröffentlicht. <a href="#">Link</a>	Ja	1. Zeitraum: bis 10. März 2017 2. Zeitraum: bis 7. Juli 2017 3. Zeitraum: bis 6. November 2017 4. Zeitraum: bis 9. März 2018 5. Zeitraum: bis 6. Juli 2018 6. Zeitraum: bis 5. November 2018

<b>FV16B 7. bis 13. Ztrm</b>	Ausschreibung für PV-Dachanlagen (Anlagen auf Gebäuden, landwirtschaftlichen Treibhäusern und Lagerschuppen sowie Carports mit einer Leistung zwischen 100 kWp und 8 MWp), am 09. September 2016 im Amtsblatt veröffentlicht. <a href="#">Link</a>	Nein	7. Zeitraum: bis 8. März 2019 8. Zeitraum: bis 5. Juli 2019 9. Zeitraum: bis 4. November 2019 10. Zeitraum: bis 6. März 2020 11. Zeitraum: bis 4. September 2020 12. Zeitraum: bis 26. Februar 2021 13. Zeitraum: bis 9. Juli 2021
<b>FV16S 1. bis 6. Ztrm</b>	Ausschreibung für Freiflächen-PV-Anlagen, im Amtsblatt am 03. August 2016 veröffentlicht. <a href="#">Link</a>	Ja	1. Zeitraum: bis 3. Februar 2017 2. Zeitraum: bis 1. Juni 2017 3. Zeitraum: bis 1. Dezember 2017 4. Zeitraum: bis 1. Juni 2018 5. Zeitraum: bis 3. Dezember 2018 6. Zeitraum: bis 3. Juni 2019
<b>FV16S 7. bis 10. Ztrm</b>	Ausschreibung für Freiflächen-PV-Anlagen, im Amtsblatt am 03. August 2016 veröffentlicht. <a href="#">Link</a>	Nein	7. Zeitraum: bis 1. Februar 2020 8. Zeitraum: bis 3. Juli 2020 9. Zeitraum: bis 17. November 2020 10. Zeitraum: bis 26. Juli 2021
<b>FSI17 1. Ztrm</b>	Ausschreibung für PV-Anlagen, am 14. März 2017 im Amtsblatt veröffentlicht. <a href="#">Link</a>	Ja	1. Zeitraum: bis 28 Oktober 2017
<b>FSI17 2. und 3. Ztrm</b>	Ausschreibung für PV-Anlagen, am 14. März 2017 im Amtsblatt veröffentlicht. <a href="#">Link</a>	Nein	2. Zeitraum: bis 6. September 2019 3. Zeitraum: bis 3. Juni 2020
<b>FSE17</b>	Ausschreibung für Freiflächen-PV- oder Windparks mit einer installierten Leistung von mindestens 5 MWp (oder MW) und höchstens 18 MWp (oder MW), am 7. Dezember 2017 im Amtsblatt veröffentlicht.	Ja	Einziges Zeitraum: bis 17. September 2018

**Kontakt :**

**Avocats et Rechtsanwälte  
SK & Partner, Paris**

**Telefon:**

**+33 153 53 46 70**

**E-Mail:**

**laurent.brault@sterr-koelln.com  
karlheinz.rabenschlag@sterr-koelln.com  
hans.messmer@sterr-koelln.com**

**[www.sk-partner.fr](http://www.sk-partner.fr)**

***Datum:***

**01.04.2022**

**Emmy-Noether-Str. 2  
79110 FREIBURG  
Tel+49 761 49 05 40**

**Rahel-Hirsch-Str. 10  
10557 BERLIN  
Tel +49 30 28 87 61 80**

**10 rue des Pyramides  
75001 PARIS  
Tel. +33 153 53 46 70**

| PARIS  
| BERLIN  
| FREIBURG  
| STRASBOURG

Sterr-Kölln & Partner mbB  
info@sterr-koelln.com

**www.Sterr-Koelln.com**